



Brüssel, den 12. Juni 2025
(OR. en)

9908/25

ENFOPOL 193
CT 68
PROCIV 65
SPORT 28
CULT 60
CHIMIE 42
ATO 34
JAI 781

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Juni 2025

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8123/25

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Abwehr von Gefahren durch chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Stoffe (CBRNE) bei Großveranstaltungen, insbesondere Sportgroßveranstaltungen
– Schlussfolgerungen des Rates (12. Juni 2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Abwehr von Gefahren durch chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Stoffe (CBRNE) bei Großveranstaltungen, insbesondere Sportgroßveranstaltungen, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 4102. Tagung vom 12. Juni 2025 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates

zur Abwehr von Gefahren durch chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Stoffe (CBRNE) bei Großveranstaltungen, insbesondere Sportgroßveranstaltungen

Allgemeine Erwägungen

1. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union besteht eines der Ziele der Europäischen Union darin, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, insbesondere durch ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und durch die Abwehr von Bedrohungen im öffentlichen Raum.
2. Die Eskalation bewaffneter Konflikte, gewaltorientierter Extremismus, die sich verändernde Kriminalitätslandschaft und die Polarisierung in den europäischen Gesellschaften können zu einer Verschärfung der Bedrohungen im öffentlichen Raum und bei Großveranstaltungen in den EU-Ländern führen.
3. Böswillige Akteure, einschließlich krimineller Vereinigungen und allein agierender Personen, nutzen den technologischen Fortschritt umfassend aus und stellen die Strafverfolgungsbehörden damit vor zahlreiche sich verändernde Herausforderungen, insbesondere durch Versuche, gefährliche chemische und biologische Agenzien zu erwerben, zu synthetisieren und zu nutzen, um Menschen, Tieren und der Umwelt zu schaden oder unsere Lebensweise zu beeinträchtigen.
4. Bei Großveranstaltungen, einschließlich Sportveranstaltungen, muss insbesondere überwacht werden, wie hoch das Risiko und die Bedrohung in Bezug auf potenziell erhebliche Personen- oder Sachschäden sind, die durch einen CBRNE-Vorfall oder -Angriff während einer solchen Veranstaltung verursacht würden.

5. Die behörden- und institutionsübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit sind für wirksame Ermittlungen unerlässlich. Die Strafverfolgungsbehörden sowie alle einschlägigen nationalen und lokalen Behörden und Dienste müssen ein besseres Verständnis für die Herausforderungen entwickeln und im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften einen besseren Einblick in Schlüsselfragen im Zusammenhang mit CBRNE-Bedrohungen erhalten.
6. Die Resilienz des Privatsektors gegenüber CBRNE-Bedrohungen könnte durch Sensibilisierung und Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen gestärkt werden.
7. Diese Schlussfolgerungen sollen zur Abwehr von CBRNE-Bedrohungen bei Großveranstaltungen beitragen, indem sie eine begrenzte Anzahl von Einzelzielen festlegen in Bezug auf die Instandhaltung von Ausrüstung für CBRNE-Gegenmaßnahmen (wobei Fragen der Qualität, der Verfügbarkeit und der geografischen Verteilung der europäischen Bestände an medizinischen Gegenmaßnahmen für die betroffenen Bevölkerungen unberücksichtigt bleiben) und in Bezug auf die Entwicklung – erforderlichenfalls mit Unterstützung der EU-Kommission – des erforderlichen Fachwissens in den Mitgliedstaaten, und indem eine Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in Erwägung gezogen wird.
8. In den Schlussfolgerungen werden die Bemühungen der Union um den Ausbau ihrer technologischen Führungsposition und die Förderung von Spitzenleistungen im CBRNE-Risikomanagement unterstützt, insbesondere indem im Einklang mit den in diesen Schlussfolgerungen festgelegten Zielen ein Höchstmaß an Schutz vor CBRNE-Materialien und eine wirksame Reaktion auf Vorfälle gefördert wird.
9. Mit diesen Schlussfolgerungen sollte angestrebt werden, an die Arbeit der Vereinten Nationen, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie an ihren einschlägigen Leitfaden zur Umsetzung anzuschließen.
10. Ziel dieser Schlussfolgerungen ist es, Forschung und Entwicklung zu Technologien und Kompetenzen, die für die Ausarbeitung von Plänen und Verfahren zur Reaktion auf CBRNE-Vorfälle im Hinblick auf eine bessere Gewährleistung der Sicherheit von Großveranstaltungen erforderlich sind, zu verbessern und zu unterstützen.

Der Rat ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten,

11. unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten die Prüfung in Betracht zu ziehen, ob europäische Leitlinien und nationale Strategien, Rechtsvorschriften oder bewährte Verfahren für Großveranstaltungen (einschließlich Sportveranstaltungen) aktualisiert werden müssen, um klare Normen festzulegen oder Mindestanforderungen (auch für Infrastruktur und Ausrüstung) für multidisziplinäre Pläne, Verfahren und Maßnahmen für Vorbeugung, Vorsorge, Bewältigung und Erholung in Bezug auf CBRNE-Vorfälle und -Angriffe bei Großveranstaltungen zu definieren, die vor, während und nach der Organisation von Großveranstaltungen zu befolgen sind. In den Normen und Mindestanforderungen sollten die verschiedenen Arten von Einrichtungen für Großveranstaltungen berücksichtigt werden, und sie sollten auf internationalen bewährten Verfahren und den spezifischen Sicherheitsbedürfnissen der einzelnen Länder oder Regionen beruhen;
12. zur Entwicklung von multidisziplinären Strategien und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zu ermutigen, einschließlich der Nutzung von Ausbildungseinrichtungen, Plänen und Verfahren auf nationaler und EU-Ebene für die Vorbeugung, Vorsorge, Bewältigung und Erholung in Bezug auf CBRNE-Vorfälle und -Angriffe im Einklang mit einer erkenntnisgestützten Bedrohungsanalyse und für die Bewältigung der Auswirkungen solcher CBRNE-Vorfälle und -Angriffe bei Großveranstaltungen – einschließlich Sportveranstaltungen –, wobei das Subsidiaritätsprinzip und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die nationale Sicherheit zu achten sind.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten,

13. mögliche Bedrohungen zu ermitteln, Schwachstellenbewertungen von Einrichtungen für Großveranstaltungen, die als mit einem hohen Risiko verbunden eingestuft werden, durchzuführen, um Schwachstellen gegenüber einem CBRNE-Vorfall oder -Angriff zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Fähigkeit zu verbessern, CBRNE-Vorfälle und -Angriffe zu antizipieren, vorzubeugen, sich davor zu schützen und sie zu bewältigen;
14. Bereiche und Einrichtungen, die für Großveranstaltungen einschließlich Sportveranstaltungen (z. B. Stadien, Sporthallen usw.) genutzt werden können, daraufhin zu überwachen (und gegebenenfalls zu bewerten), ob sie gegen CBRNE-Vorfälle und -Angriffe gerüstet sind;

15. grenzüberschreitenden und sektorübergreifenden Erfahrungsaustausch zu unterstützen, um die Wissensweitergabe zu verbessern, bewährte Verfahren zu fördern und ein tieferes Verständnis der gemeinsamen Aufgaben und Verantwortungen der Einrichtungen, die CBRNE-Bedrohungen auf nationaler Ebene bewältigen, zu fördern, indem untere anderem die Erstellung einer EU-Plattform in Erwägung gezogen wird;
16. die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschenden und der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zu fördern, um wissenschaftlich fundiertes und evidenzbasiertes Wissen zu gewinnen; Forschungsergebnisse zu nutzen, um Szenarien mit verschiedenen Stoffen zu simulieren, zur Verbesserung der Vorsorge- und Reaktionsstrategien für CBRNE-Vorfälle und -Angriffe;
17. sicherzustellen, dass alle Pläne, Verfahren und Maßnahmen die Koordinierung vor und während der Großveranstaltung mit den Strafverfolgungsbehörden und anderen öffentlichen und privaten Interessenträgern, einschließlich nationaler und lokaler Behörden, die im Bereich CBRNE für die Sicherheit und den Schutz von Einrichtungen für Großveranstaltungen zuständig sind (z. B. Polizei, Feuerwehr, medizinisches Personal, Notfallpersonal auf kommunaler Ebene, Sportverbände usw.), vorsehen;
18. die Lagerung von CBRNE-Materialien in Einrichtungen für Großveranstaltungen soweit möglich zu vermeiden; angemessene und wirksame Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Videoüberwachung, Sicherheitspersonal, geeignete Beschilderung oder Kennzeichnung) sicherzustellen, wenn die Lagerung unvermeidbar ist;

19. geeignete CBRNE-Aus- und -Weiterbildungen für Organisatoren und Infrastrukturbetreiber von Großveranstaltungen sowie für das jeweilige Personal der Sporteinrichtungen (auf allen Ebenen, d. h. Manager, im Sicherheitsbereich und nicht im Sicherheitsbereich tätiges Personal, Ordner und Pächter) zu entwickeln, wobei bestehenden Aus- und Weiterbildungen (z. B. Projekt „Melody“) Rechnung getragen wird. Die Aus- und Weiterbildungen sollten nach Möglichkeit regelmäßig (z. B. einmal jährlich) unter Einbeziehung der einschlägigen EU- und nationalen Ausbildungszentren (z. B. des mitteleuropäischen CBRNE-Ausbildungszentrums) in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden, die für die Sicherheit und den Schutz im Bereich CBRNE zuständig sind (z. B. Polizei, Feuerwehr, medizinisches Personal, Notfallpersonal auf kommunaler Ebene, Sportverbände usw.), organisiert und von den zuständigen nationalen Behörden koordiniert werden. Darüber hinaus ist es ratsam, dass die Aus- und Weiterbildungen praxisorientiert und auf reale Szenarien ausgerichtet sind, mit Übungen und Simulationen, mit denen im Fall eines CBRNE-Vorfalls oder -Angriffs eine rasche und wirksame Reaktion gewährleistet wird. Die Aus- und Weiterbildung könnte sich auf folgende Themen erstrecken:
- 1) Verfahren für Evakuierungen und zur Steuerung von Menschenmengen,
 - 2) Grundkenntnisse über CBRNE-Maßnahmen,
 - 3) Erkennung von CBRNE-Bedrohungen,
 - 4) Protokolle oder Verfahren für die Reaktion auf Vorfälle, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA), dem Katastrophenschutzverfahren der Union oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA),
 - 5) Entwicklung von Sicherheitsplänen, einschließlich für CBRNE,
 - 6) Beispiele, Szenarien, Fallstudien, sofern angebracht in Zusammenarbeit mit der HERA, dem Katastrophenschutzverfahren der Union oder der gemeinsamen Maßnahme „TERROR“,
 - 7) persönliche Schutzausrüstung und ihre sachgemäße Verwendung,

- 8) Management der Wiederherstellung von Daten nach einem Vorfall oder Angriff, wobei der Sensibilität oder der Einstufung von Informationen und dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ Rechnung getragen wird,
 - 9) Schwachstellenbewertung des Standorts in Bezug auf CBRNE,
 - 10) Dekontaminationsverfahren,
 - 11) Durchführung von Schutzmaßnahmen für die Öffentlichkeit und Folgenbewältigung (nach einem Vorfall);
20. Verfahren für Evakuierungen und zur Steuerung von Menschenmengen bei Großveranstaltungen, einschließlich Sportveranstaltungen, zu entwickeln oder zu verbessern, bei denen CBRNE-Vorfälle und -Angriffe berücksichtigt werden;
21. zu erwägen, das Sicherheitsberaterprogramm der Kommission zu ersuchen, Sicherheitslücken zu ermitteln und Empfehlungen für Verbesserungen auszuarbeiten.

Der Rat ersucht die Kommission,

22. die mögliche finanzielle und technische Unterstützung für nationale und internationale Projekte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen zu analysieren und Informationen darüber bereitzustellen, insbesondere wenn die oben genannten Maßnahmen durchgeführt werden;
23. die Möglichkeit zu erwägen, abgelaufene CBRNE-Bestände oder CBRNE-Bestände, die kurz vor dem Ablaufen sind, für Ausbildungszwecke zu verwenden.